

TARIFORDNUNG DER STADTGEMEINDE TRAUN FÜR DEN BESUCH DES BETREUUNGSTEILES EINER GANZTÄGIGEN SCHULFORM

(Tarifordnung für Ganztagesesschulen; mit Index ab 09/2024)

1. GELTUNGSBEREICH

Diese Tarifordnung regelt die Beiträge von Schülern, die in einer von der Stadtgemeinde Traun erhaltenen, ganztägig geführten Pflichtschule zum Betreuungsteil angemeldet sind.

2. AN- UND ABMELDUNGEN

Der Besuch des Betreuungsteiles bedarf einer schriftlichen **Anmeldung**, die vom Erziehungsberechtigten zu fertigen ist. Sie hat jeweils für das betreffende Schuljahr Gültigkeit und ist spätestens innerhalb einer Woche nach Beginn des Schuljahres an die Schulleitung zu richten. Die Anmeldung kann sich auf alle Schultage oder auf einzelne Tage der Woche beziehen. Bei einer verschränkt geführten ganztägigen Schule bezieht sich die Anmeldung auf die Dauer des Schulbesuches und umfasst alle Schultage.

Die **Abmeldung** hat durch den Erziehungsberechtigten schriftlich an die Schulleitung zu erfolgen und ist zum Semester möglich. Bei einer verschränkt geführten ganztägigen Schule ist die unterjährige Abmeldung zum Semester nur möglich, wenn es die schulischen Gegebenheiten zulassen.

3. BETREUUNGS- UND VERPFLEGUNGSBEITRAG

Die Entgelte bestehen aus dem **Betreuungsbeitrag** für die Betreuung an einer ganztägig geführten Schule innerhalb des Betreuungsteiles (ausgenommen die Lernzeiten) und dem **Verpflegungsbeitrag** für die Einnahme eines Mittagessens an der Schule.

4. VERPFLEGUNGSBEITRAG

Der Verpflegungsbeitrag errechnet sich aus dem **Portionspreis** in der Höhe von **€ 4,10 inkl. 13% MwSt. je Teilnahmetag**. Der Portionspreis unterliegt der jährlichen Indexanpassung auf Basis des VPI 2015 mit kaufmännischer Rundung auf 5 Cent. LehrerInnen der Schule und MitarbeiterInnen der Stadtgemeinde Traun können am Mittagstisch teilnehmen. Dafür wird ein Portionspreis in der Höhe von € 5,70 inkl. 13% MwSt. verrechnet, der ebenfalls der jährlichen Indexanpassung auf Basis des VPI 2015 mit kaufmännischer Rundung auf 5 Cent unterliegt. Die Abmeldung von der Verpflegung hat durch den Erziehungsberechtigten schriftlich an die Schulleitung zu erfolgen und ist zum Semester möglich.

5. VORSCHREIBUNG

Der Verpflegungsbeitrag und der Betreuungsbeitrag werden im Nachhinein vorgeschrieben und sind, bevorzugt mit Bankeinzug, nach Rechnungserhalt unter Einhaltung der ausgewiesenen Fälligkeit zu leisten.

Der Betreuungsbeitrag ist je Schuljahr für die Monate September bis einschließlich Juni zu entrichten. Für September ist der Beitrag in der Höhe von 50% zu leisten.

- 5.1** Sofern der Betreuungsbeitrag trotz Mahnung durch drei Monate nicht bezahlt worden ist, endet für den Schüler die Teilnahme am Betreuungsteil der ganztägig geführten Schule ab dem diesen drei Monaten folgenden Monatsersten.

6. BETREUUNGSBEITRAG

Der **Betreuungsbeitrag beträgt monatlich € 96,00** und unterliegt der jährlichen Indexanpassung auf Basis des VPI 2015 mit kaufmännischer Rundung auf 1 Euro.

7. ERMÄSSIGUNGEN UND BEITRAGSNACHLÄSSE

Falls aus einer Familie mehrere Kinder eine Betreuungseinrichtung der Stadtgemeinde Traun besuchen, für die ein Betreuungsentgelt an die

Stadtgemeinde zu entrichten ist, ermäßigt sich das jeweils niedrigere Entgelt für das zweite Kind um 50 % und für jedes weitere um 100 %. Es liegt in der Aufgabe der Eltern nachzuweisen bzw. aufmerksam zu machen, dass es sich um das zweite/weitere Kind handelt, das eine städtische Betreuungseinrichtung mit Elternbeitrag besucht.

- 7.1** Im Falle eines Antrages auf **Ermäßigung des Betreuungsbeitrages** ist dieser vom Bürgermeister gemäß Pkt. 8. der Tarifordnung festzusetzen. Der Antrag ist schriftlich mit den für die Berechnung erforderlichen Nachweisen beim Stadtamt Traun einzubringen.

Eine allfällige Ermäßigung wird mit dem der Antragstellung folgenden Vorschreibemonat wirksam, sofern die für die Berechnung erforderlichen Nachweise bereits erbracht wurden. Andernfalls beginnt die Wirksamkeit mit dem der vollständigen Erbringung der Nachweise folgenden Vorschreibemonat.

Auf Antrag kann zur Vermeidung von sozialer Härte die Teil-/Nachsicht des Betreuungsbeitrages und des Verpflegungsbeitrages gewährt werden.

Änderungen des Einkommens und der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wurde bzw. neu bezogen wird, sind sofort zu melden. Auswirkungen auf die Einstufung treten mit dem der Meldung folgenden Monat in Kraft. Wenn aber das höhere Einkommen schon früher als gemeldet erzielt wurde oder die Verminderung der Kinderanzahl im Haushalt bereits früher eingetreten ist, wird die Einstufung rückwirkend festgelegt.

Die Ermäßigung ist auch bei Gleichbleiben der Anspruchsvoraussetzungen zu Beginn jedes Schuljahres neu zu beantragen und die erforderlichen Nachweise zu übermitteln.

- 7.2** Kein Elternbeitrag ist zu entrichten bei einer mittels ärztlicher Bestätigung nachgewiesenen Krankheit, wenn diese mindestens vier Wochen ohne Unterbrechung andauert. Der Betreuungsbeitrag wird für diesen Zeitraum gutgeschrieben.

8. BEITRAGSGRUNDLAGEN

Für die Festsetzung des ermäßigten Betreuungsbeitrages wird eine **Beitragsgrundlage** ermittelt.

Die in Punkt 8.3 / 8.4 / 8.5 angeführten Beträge unterliegen der jährlichen Indexanpassung auf Basis des VPI 2015 mit kaufmännischer Rundung auf 1 Euro.

- 8.1** Für die Ermittlung der Beitragsgrundlage sind Einkommen, Vermögen und Familienstand der leiblichen Eltern (Wahleltern) zum Zeitpunkt der Anmeldung zum Besuch des Betreuungsteiles für das jeweilige Schuljahr maßgeblich. Einkommen im Sinne der Betreuungsbeitragsverordnung ist das Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 Einkommenssteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/88 i.d.g.F.. Die Familienbeihilfe und die Wohnungsbeihilfe sowie das Pflegegeld werden bei der Einkommensberechnung nicht berücksichtigt.

Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

- 8.2** Das Bruttoeinkommen ist nachzuweisen bei Personen,
- > die zur Einkommenssteuer veranlagt werden, durch die Vorlage des Einkommenssteuerbescheides über das zuletzt veranlagte Kalenderjahr (Divisor 12);
 - > die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit beziehen, durch Vorlage von aktuellen Lohnzetteln/Einkommensnachweisen für drei aufeinander folgende Monate, woraus der Durchschnitt errechnet wird.
- Der Nachweis über weitere Einkommensarten im Sinne des Einkommenssteuergesetzes (z.B. Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosenbezug oder Notstandshilfe, Krankengeld, Studienbeihilfe, Wochengeld,

Pensionen, Unterhaltsleistungen, Sozialhilfe, usw.) hat gemäß den Bestimmungen des Schülerbeihilfengesetzes 1983, BGBl. Nr. 455/83 i.d.g.F. zu erfolgen.

8.3 Bei der Ermittlung der Beitragsgrundlage sind nachstehende **Absetzbeträge** nach Vorlage der entsprechenden Nachweise zu berücksichtigen:

- a) € 239,00 für jede unterhaltsberechtigte, noch nicht schulpflichtige oder schulpflichtige Person;
- b) € 319,00 für jede unterhaltsberechtigte Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, in einem Lehr- oder Ausbildungsverhältnis steht und über kein € 239,00 übersteigendes eigenes Einkommen verfügt;
- c) € 399,00 für jede unterhaltsberechtigte Person bis zum 25. Lebensjahr, die eine Hochschule oder Universität als ordentlicher Hörer besucht und über kein € 239,00 übersteigendes eigenes Einkommen verfügt;
- d) € 399,00 für den unterhaltsberechtigten Elternteil, der über kein € 239,00 übersteigendes eigenes Einkommen verfügt;
- e) € 159,00 für jedes erheblich behinderte Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967.

8.4 Sofern die leiblichen Eltern (Wahleltern) nicht in Wohngemeinschaft leben und ein Elternteil gegenüber dem Schüler zur Unterhaltsleistung verpflichtet ist, bleibt das Einkommen dieses Elternteils außer Betracht und erhöht sich die Beitragsgrundlage um die Höhe der monatlichen Unterhaltsleistung.

8.5 Der monatliche Betreuungsbeitrag ist nach Ermittlung der Beitragsgrundlage wie folgt festzusetzen (Beträge in €):

Höhe der Beitragsgrundlage	Betreuungsbeitrag
bis 955,99	9
von 956,00 bis 1074,99	18
von 1.075,00 bis 1.182,99	26
von 1.183,00 bis 1.277,99	35

von 1.278,00 bis 1.360,99	43
von 1.361,00 bis 1.436,99	53
von 1.437,00 bis 1.504,99	61
von 1.505,00 bis 1.564,99	70
von 1.565,00 bis 1.586,99	78
von 1.587,00 bis 1.659,99	88
ab 1.660,00	96

8.6 Sofern sich die Anmeldung zum Besuch des Betreuungsteiles nur auf einzelne Tage der Woche bezieht, ist der Betreuungsbeitrag in folgender Höhe zu entrichten:

Anmeldung für 1 oder 2 Tage: 40% des Betreuungsbeitrages

Anmeldung für 3 Tage: 60% des Betreuungsbeitrages

Anmeldung für 4 Tage: 80% des Betreuungsbeitrages

9. INKRAFTTRETEN

Diese Tarifordnung tritt mit 01. September 2024 in Kraft. Frühere Tarifbestimmungen verlieren ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister:

Ing. Karl-Heinz Koll